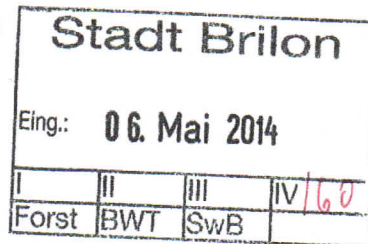


Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Stadtverwaltung Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon



Verwaltungsgebäude Steinstr. 27, 59872 Meschede
Organisationseinheit Untere Landschaftsbehörde, Naturparke, Jagd
Sachbearbeiter/in Ulrich Prolyingheuer
Telefondurchwahl 0291 94-1673
Telefax 0291 94-26121
E-mail ulrich.prolyingheuer@hochsauerlandkreis.de
Zimmer-Nr. 698
Aktenzeichen 35 61
Datum 29. April 2014

*Bitte immer
und per Mail
an BfL
an*

Vorrangzonenkonzept für die Windenergienutzung im Bereich der Stadt Brilon

Ihr Schreiben vom 6.3.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den von Ihnen angegebenen Einzelfestsetzungen der Briloner Landschaftspläne handelt es sich durchweg um kleinflächige LSG „Typ C“, die i. d. R. zur Ergänzung / Verbindung von Offenland-NSG bzw. zur Erhaltung von Grünlandtälern oder mageren Grünlandstandorten ausgewiesen wurden. Häufig enthalten sie landschaftsbelebende oder – z. B. als Ansitzwarten für Wiesenbrüter – ökologisch relevante Gehölzstrukturen und gesetzlich geschützte („30er“ / „62er“) Biotope.

In ihrer Abgrenzungsstruktur und Einzelflächengröße ähneln sie den Naturschutzgebieten bei insgesamt nur etwa halb so großer Anzahl und Gesamtfläche. Wie der allgemeinen Objektbeschreibung unter 2.3.3 im LP „Briloner Hochfläche“ zu entnehmen ist, liegt ihre landschaftliche Bedeutung recht nahe bei den NSG.

Unter diesen Vorzeichen hatte ich im Schreiben vom 17.10.2013 bereits dahingehend Stellung genommen, dass dieser Schutzgebietstyp durchaus den „harten Tabuzonen“ zugerechnet werden kann; d. h., dass der Hochsauerlandkreis hierfür im Grundsatz weder Befreiungen in Aussicht stellen noch einer flächigen Inanspruchnahme im Rahmen der Bauleitplanung nach § 29 (4) LG zustimmen könnte. Eine solche Einstufung ist durch das OVG-Urteil zu Büren gedeckt, dem wiederum das BVerwG-Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11; s. DVBl 2013, S. 507ff - zugrunde liegt („unter Umständen je nach Planungssituation (können) ... Landschaftsschutzgebiete ... als harte Tabuzonen behandelt werden“) und entspricht dem grundlegenden Windenergieerlass des Landes vom 11.7.2011 unter Ziffer 8.2.1.5: „Eine Ausweisung von Flächen ... oder die Errichtung von Einzelanlagen ... kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist.“

Gerade um solch großräumige oder weniger hochwertige Gebiete handelt es sich bei den LSG unter 2.3.3 nicht, s. oben, aber einschränkend auch nächster und übernächster Absatz.

Die LSG-Differenzierung der HSK-Landschaftspläne in drei Gruppen („Typ A, B und C“) bringt es mit sich, dass diese Aussagen für alle LSG „Typ C“ in Brilon zutreffen, so dass hier auf eine „stückweise“ Abhandlung der rd. 50 von Ihnen aufgeführten Einzelgebiete verzichtet werden kann. Einschränkend – und im Unterschied zu den festgesetzten NSG – hatte ich in der Stellungnahme vom 17.10.13 bereits darauf hingewiesen, dass eine sporadische Inanspruchnahme durch Erschließungsanlagen hier allerdings im Einzelfall zu rechtfertigen sein wird; das hängt von der Detailkonfiguration evtl. angrenzender Windparks einerseits und der konkreten Eingriffsintensität andererseits ab, die beide jetzt noch nicht erkennbar sind.

Vom grundsätzlichen Verständnis der LSG „Typ C“ als „harte Tabuflächen“ kann im Rahmen der FNP-Vorrangzonenplanung im Einzelfall (rel. isolierte, kleinere Gebiete) unter der Konstellation abgewichen werden, die im Schreiben vom 17.10.13 unter Ziff. 5 für die kleinflächigen Schutzgebiete und –objekte als Regelfall angenommen wurde, d. h. wenn sie selbst bei Einbeziehung in die Vorrangzonen im Rahmen der Detailplanung von einer direkten Inanspruchnahme ausgeschlossen werden können. Dieser Überlegung liegt zugrunde, dass hinsichtlich Standsicherheit und Energieausbeute ein ca. 5 – 8facher Rotordurchmesser-Abstand der Anlagen untereinander in Hauptwindrichtung und ein 3 – 5facher Abstand „seitlich“ eingehalten wird. Damit stehen die Anlagen heutiger Größe (rd. 100 m Rotordurchmesser) allemal mehrere 100 m auseinander und müssen kleine Schutzobjekte nicht zwangsläufig beeinträchtigen.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen „weißen Flächen“, die in den übersandten Karten des derzeitigen Potenzialstudien-Standes weiter zu bearbeiten sind, verweise ich nochmals auf mein Schreiben vom 17.10.2013. Nach den obigen Ausführungen zu den Grünland-LSG handelt es sich in den restlichen Bereichen durchweg um Landschaftsschutzgebiete der Typen A und B, wobei „Typ B“ (die Offenland-LSG) bis auf drei Rodungsinseln in den Räumen Scharfenberg, Bontkirchen und Madfeld bereits einen Hinweis auf mögliche landschaftsverträgliche Vorrangräume gibt. Als Windenergieanlagen-unverträgliche Räume im allgemeinen Landschaftsschutz („Typ A“) sehe ich nach wie vor die Ausläufer des Arnberger Waldes nördlich Eschoff – Rixen – Scharfenberg – Wülfe (naturräumliche Einheit 334-6 „Obermöhne- und Almwald“ nach Bürgener 1963) sowie im Süden die Rothaargebirgs-Ausläufer (Einheit 333-82 „Schellhorn- und Treiswald“ / -83 „Habuch“) mit ihrer östlichen Fortsetzung in der „Padberger Schweiz“ (Einheit 332-70) südlich des Hoppecketales. Auch und gerade in Anbetracht der dazwischen verbleibenden großen, potenziellen Eignungsflächen beurteile ich im derzeitigen Planungsstand Abweichungen von den Schutzfestsetzungen der Landschaftspläne in fachlicher Hinsicht als problematisch; zur Sachargumentation s. Stellungnahme vom 17.10.13 unter Ziff. 6, dritter Unterpunkt.

Sofern und soweit Sie weitere fachliche Einschätzungen für Ihre Planungen benötigen, stehe ich Ihnen selbstverständlich für ergänzende fachliche Erörterungen zur Verfügung.

Soweit hier Teilräume des Stadtgebietes als „WEA-verträglich“ eingestuft wurden, gilt das nach wie vor unter dem Vorbehalt der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfschritte.

Mit freundlichem Gruß

- Dr. Schneider -

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Stadtverwaltung Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 22. Okt. 2013			
I	II	III	IV 61
Forst	BWT	SWB	

Verwaltungsgebäude	Steinstr. 27, 59872 Meschede
Organisationseinheit	Untere Landschaftsbehörde, Naturparke, Jagd
Sachbearbeiter/in	Ulrich Prolingheuer
Telefondurchwahl	0291 94-1673
Telefax	0291 94-26121
E-mail	ulrich.prolingheuer@hochsauerlandkreis.de
Zimmer-Nr.	698
Aktenzeichen	35 61
Datum	17. Oktober 2013

Vorrangzonenkonzept für die Windenergienutzung im Bereich der Stadt Brilon

Ihr Schreiben vom 4.9.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den von Ihnen angesprochenen, möglicherweise die Wirkung von „harten Tabukriterien“ entfaltenden Schutzfestsetzungen nehme ich in Kenntnis des OVG-Urteils vom 1.7.2013 zum Flächennutzungsplan (FNP) Büren wie folgt Stellung:

1. Auch bei den Entscheidungen des Hochsauerlandkreises als Satzungsgeber „Landschaftsplan“ (LP) über ein mögliches Zurücktreten dort enthaltener Festsetzungen handelt es sich um **Abwägungsentscheidungen**, bei denen die Belange des Schutzzwecks den entgegenstehenden Anforderungen von FNP-Darstellungen – unter Berücksichtigung der BVerwG-Rechtsprechung zur „gerechten Abwägung“ – gegenübergestellt werden müssen. Den vom BVerwG formulierten Abwägungsgrundsätzen würde es z. B. nicht entsprechen, ohne Rücksicht auf die einschlägigen Belange, die städtischerseits schon erhoben und evtl. gewichtet wurden, abschließende „Ja-Nein-Entscheidungen“ zu treffen. Zum Beispiel kann die (auch vom OVG behandelte) Frage, wieviel Spielraum der Stadt letztlich verbleibt, um den Windenergie-Belangen „substanziell Raum“ zu verschaffen, sich auf die Gewichtung der gegenläufigen Interessen auswirken. Wenngleich hier viele räumliche und sachliche Einflussfaktoren bekannt sind, müssen die folgenden Aussagen zu den einzelnen Schutzgebieten bzw. Schutzkategorien insofern doch als fachlicher Beitrag der ULB im gemeinsamen Planungsprozess gesehen werden, nicht als abschließende Abwägungsentscheidung des Hochsauerlandkreises.
2. Die **Schutzgebietsgrenzen** der LP folgen meist anderen Kriterien als denen, die zur Abgrenzung von Windenergie-Vorrangzonen erforderlich sind. Es ist daher insbesondere bei den großräumigen Landschaftsschutzgebieten (LSG) nicht immer festsetzungsweise möglich, eine positive oder negative Einschätzung abzugeben; tlw. muss hier weiter differenziert

werden (s. unter 6.). Zudem können gerade **kleinere Schutzobjekte** häufig auch im Rahmen einer Windpark-Detailplanung ausreichend berücksichtigt werden. Sie stehen dann zwar einer direkten Inanspruchnahme entgegen, bilden aber dennoch kein Hindernis für mögliche FNP-Darstellungen (im Detail s. unter 5.).

3. **Naturschutzgebiete (NSG)** werden in der Rechtsprechung (auch der des OVG Münster zum FNP Büren) als harte Tabuzonen gewertet. Sie machen überschläglich 12,5 % des Stadtgebietes von Brilon aus und überlagern dabei größtenteils noch andere Bereiche, die aus verschiedenen Gründen nicht als Vorranggebiete in Frage kommen dürften (Siedlungsnähe oder weitere landschaftliche Aspekte, die im Folgenden behandelt werden). Ihre landschaftliche Bedeutung geht aus den einzelnen Gebietsbeschreibungen der Landschaftspläne hervor; dieser Wert dürfte regelmäßig so hoch anzusetzen sein, dass von den Festsetzungen nicht abgewichen wird. Das heißt einerseits auch, dass sie hinsichtlich der „Nebenwirkungen“ bei möglichen benachbarten Windparkdarstellungen zu beachten sind (Erschließung...); andererseits werden ganz überwiegend keine zusätzlichen Pufferzonen zu berücksichtigen sein, weil der Schutzzweck sich in der Regel nicht auf windenergiesensible Vogelarten bezieht (diese Problematik wird ohnehin in der jeweils erforderlichen Artenschutzprüfung abgehandelt).
4. **FFH-Gebiete** sind in den HSK-Landschaftsplänen entsprechend ihrem tatsächlichen Wert bzw. ihrem ökologischen Standortpotenzial weitgehend in NSG umgesetzt, untergeordnet auch in LSG. FFH-LSG finden sich in Brilon im Wesentlichen in den schmalen Nebensiepen der Hoppecke im südlichen Stadtwald sowie kleinflächig östlich von Thülen und Nehden und um Messinghausen in Bereichen, die zum LP-Aufstellungszeitpunkt fehlbestockt waren und durch „planerische Zurückhaltung“ nicht in die NSG einbezogen wurden. Hier sind sie eng mit den NSG verzahnt und runden diese ab; die tief eingeschnittenen FFH-Siepen im Süden eignen sich schon topografisch nicht als Anlagenstandorte. Insofern und aufgrund der geringen Flächengröße von FFH-Anteilen, die nicht als NSG in den Landschaftsplänen festgesetzt sind, dürfte auch diese Kategorie komplett als Suchraum auszuschließen sein.
5. Dagegen halte ich folgende kleinflächige Schutzgebiete und -objekte i. d. R. für darstellungsunschädlich, weil sie selbst bei Einbeziehung in FNP-Vorrangzonen im Rahmen der Detailplanung von Anlagenstandorten, ihrer Erschließung usw. berücksichtigt werden können:
 - **Naturdenkmale** – Die Bäume und Baumgruppen unter 2.2.1 beider Landschaftspläne lassen sich allemal integrieren. Für die Karsterscheinungen unter 2.2.2 beider Pläne gilt das wegen ihrer geringen Größe grundsätzlich auch; hier ist bei den Schwalglöchern jedoch auf den ökologischen Zusammenhang mit den zufließenden Bächen zu achten.
 - **Geschützte Landschaftsbestandteile** – Selbst die größeren Objekte liegen allemal unter 3 ha; auch diese Kategorie wird daher – wie die Naturdenkmale – ggf. integrierbar sein; jedenfalls ist ihre Inanspruchnahme allein schon aufgrund des geringen Anteils am Stadtgebiet kaum zu rechtfertigen. Die hiermit erfassten Objekte stellen größtenteils gerade solche Landschaftsstrukturen dar, die auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen für Landschaftsbildbeeinträchtigungen „planungsüblich“ sind; die Erhaltung der vorhandenen Kleinstrukturen sollte auch unter diesem Aspekt Vorrang haben.
 - **Gesetzl. gesch. Landschaftsbestandteile nach §§ 47 und 47a LG** – Es handelt sich allemal um Gehölzanpflanzungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Sie werden als genauso „integrationsfähig“ wie die beiden vorgenannten Kategorien eingeschätzt (keine Rechtsetzung durch HSK-Landschaftspläne, sondern unmittelbares Naturschutzrecht).
 - **Gesetzlich Geschützte Biotope** – Ähnlich wie die FFH-Gebiete sind auch diese Bereiche ganz überwiegend in den NSG-Festsetzungen der Landschaftspläne erfasst; insofern s. unter 3.. Außerhalb der NSG handelt es sich i. d. R. einerseits um Kleinflächen, deren Berücksichtigung im Rahmen der einzelnen Windpark-Konfiguration möglich ist (insofern etwas andere Einschätzung als das OVG, das diese Flächen im o. g. Urteil von vornherein als harte Tabuzonen im FNP-Verfahren wertet), andererseits um Siepen und Feuchtwaldbereiche vor allem im Briloner Süden, die schon aus topografischen Gründen

ausscheiden dürften (vgl. FFH-Gebiete). Auch hierbei handelt es sich nicht um Rechtsetzung durch HSK-LP, sondern um Vorgaben nach BNatSchG (§ 30) und LG NRW (§ 62; dort nur „artenreiche Magerwiesen und -weiden“).

- **Bodendenkmäler** – Sie sind wie die beiden vorhergehenden Kategorien in den Landschaftsplänen nur nachrichtlich aufgelistet / dargestellt, damit ein möglichst vollständiger Überblick über die empfindlichen Kleinstrukturen in der Landschaft entsteht. Aus Sicht der ULB werden auch sie i. d. R. integrierbar sein; hierzu sollte sich jedoch die Stadt als Untere Denkmalbehörde bzw. der Landschaftsverband Westfalen-Lippe positionieren.
6. Raumgreifend in den Landschaftsplänen festgesetzt und schon deswegen vorrangig abwägungsrelevant sind die **Landschaftsschutzgebiete** der beiden LP, die im Stadtgebiet Brilon gelten. Hier erscheint folgende Differenzierung angebracht:
- Die **LSG „Typ C“** unter 2.3.3 beider Landschaftspläne wurden zur Grünlanderhaltung ausgewiesen und haben eine rel. hohe ökologische Bedeutung. Einerseits wurden sie aufgrund besonderer Standortqualitäten als – gegenüber den NSG – „milderes Mittel“ festgesetzt (Feucht- oder Magergrünland), andererseits als Bestandteile eines Grünland-Biotopverbunds zwischen den Offenland-NSG, dem mittlerweile eine immer höhere Bedeutung zukommt. Wenn nach dem OVG-Urteil „unter Umständen je nach Planungssituation ... Landschaftsschutzgebiete ... als harte Tabuzonen behandelt werden“ können, dann betrifft das in Brilon diesen LSG-Typ. Eine sporadische Inanspruchnahme durch Erschließungsanlagen wird hier allerdings ggf. eher zu rechtfertigen sein als bei NSG.
 - Die **LSG „Typ B“** können im Gegensatz zu allen bisher genannten Schutzkategorien ganz überwiegend schon als Hinweis auf grundsätzlich windkraft-geeignete Räume gewertet werden. Hier geht es lediglich um die Erhaltung eines ± großräumigen offenen Landschaftscharakters, der i. d. R. durch eine Jahrhunderte alte Landwirtschaftsnutzung geprägt wird. Es handelt sich um rel. gut erschlossene, intensiv genutzte Bereiche, die meist siedlungsnah liegen oder sonstige anthropogene Vorbelastungen aufweisen; im Raum Brilon z. B. die vom Umspannwerk Thülen ausgehenden Hochspannungstrassen und vorhandene / tlw. unmittelbar benachbarte WEA. Aufgrund dieser baulichen Vorprägung und – im Verhältnis zum Wald – intensiven Flächennutzung werden Windparks in diesen Bereichen am wenigsten als Fremdkörper in der Landschaft wirken. Einzige Ausnahmen von dieser generellen Einschätzung der LSG „Typ B“ sind die Rodungsinseln unter 2.3.2.9 (Scharfenberg-Boxen, LP Briloner Hochfl.), 2.3.2.14 (Bontkirchen-Huckeshohl) und 2.3.2.27 (Aabach-Seitenraum nordöstl. Madfeld; beide LP Hoppecketal). Sie sind jeweils den umgebenden empfindlichen Räumen zuzuordnen, die im folgenden Absatz beschrieben werden.
 - Die **LSG „Typ A“** sind aus Sicht der ULB wie folgt differenzierbar: Im **LP Briloner Hochfläche** ist das LSG 2.3.1.1 mit Ausnahme der Teilfläche östlich des Almetales für eine Vorrangzonendarstellung ungeeignet. Es erfasst hier nahezu in Gänze bewaldete Ausläufer des Arnberger Waldes, die bisher praktisch nicht durch anthropogene Nutzungen beeinflusst sind, Puffer- und „Beruhigungszonen“ um die zahlreichen dort befindlichen NSG bilden und – im Zusammenhang mit den nördlich und westlich angrenzenden Waldgebieten – sog. „unzerschnittene verkehrsarme Räume“ (UZVR) > 50 km² bilden. Das OVG Münster, das mit seinem Urteil zum FNP Büren die einschlägige Rechtsprechung des BVerwG's durchaus eng auslegt, bezeichnet solche zusammenhängenden Waldflächen als „regelmäßig“ zu den **harten Tabuzonen** zu zählen. Das LSG 2.3.1.2 dieses LP erfasst nördlich der Briloner Hochfläche deren Randhöhen, die von Freiflächen durchsetzt sind und nach Norden hin durch das vorstehend beschriebene, zusammenhängende Waldgebiet des Arnberger Waldes begrenzt und aufgefangen werden. Zudem verläuft hier die o. g. Hochspannungsleitung und langfristig voraussichtlich die B 7n, so dass eine geringere landschaftliche Empfindlichkeit (auch gegen eine Vorrangzonendarstellung) gegeben ist. Südlich der Hochfläche gehen diese Randhöhen mit der Kette aus Langer Berg / Eisenberg / Poppenberg aber praktisch nahtlos in das große geschlossene Waldgebiet des „Briloner Südens“ über, das im **LP Hoppecketal** als LSG 2.3.1.1 festgesetzt ist. Dieser stark reliefierte, wenig vorbelastete und bis auf fast 800 m ansteigende Landschaftsraum bildet eine Gebirgsschwelle, deren Erhabenheit und großräumige Wirkung im Land-

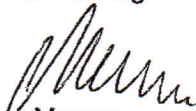
schaftsbild einen schwergewichtigen Abwägungsbelang im weiteren Verfahren bilden muss (vgl. hierzu auch das OVG-Urteil vom 18.11.2004 zur s. Zt. beabsichtigten Errichtung zweier WEA im Bereich Ginsterkopf). Ganz im Südwesten ist sie wieder Teil eines UZVR > 50 km²; zum Marsberger Stadtgebiet im Osten hin setzt sie sich mit gleichfalls hoher Empfindlichkeit als die sog. „Padberger Schweiz“ fort (ebenfalls LSG 2.3.1.1 im stadtübergreifenden LP Hoppecketal. Nordöstl. Madfeld erfasst dieses Schutzgebiet Ausläufer eines großen UZVR, der den Fürstenberger Wald und Staatsforst Bredelar abdeckt). Die landschaftliche Wirkung dieser Gebirgsschwelle erschließt sich nicht nur von Norden – Briloner Siedlungsraum – aus, sondern ist z. B. auch aus dem Olsberger Stadtgebiet heraus bedeutsam. Damit ist eine Vorrangzonen-Ausweisung in den hier behandelten Gebieten (südliches LSG 2.3.1.2 des LP Briloner Hochfläche und LSG 2.3.1.1 des LP Hoppecketal) aus ULB-Sicht hoch problematisch.

Dagegen eröffnet das LSG 2.3.1.2 des LP Hoppecketal als wenig reliefierter, gut erschlossener, rel. stark – auch durch WEA – vorbelasteter Raum sinnvolle Möglichkeiten zur (verstärkten) Windenergienutzung. Hier treffen – quasi als deren nordöstliche Verlängerung – i. W. die unter LSG „Typ B“ beschriebenen Aspekte zu. Ob auch der Teil des LSG 2.3.1.1 im LP Briloner Hochfl. östl. des Almetales eher diesem Raum zuzuordnen ist oder dem westlichen Teil dieses LSG, kann aus heutiger Sicht erst bei Beurteilung der Frage entschieden werden, ob dem Belang „Windenergie“ im übrigen Stadtgebiet substantiell Raum verschafft wurde.

Diese Einschätzung eines möglichen künftigen Umgangs mit den landschaftsrechtlichen Schutzfestsetzungen im Stadtgebiet Brilon wurde hier unabhängig von den artenschutzrechtlichen Fragen vorgenommen, die im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens zu prüfen sind. Diese Artenschutzprüfung kann selbstverständlich Einfluss auf die später zu treffenden, konkreten Entscheidungen haben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



- Menne -